

1. der Revision gegen
  - a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters;
  - b) die Urteile der kleinen Strafkammer;
  - c) die Urteile der großen Strafkammer, *wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat;*
  - d) die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder *des Reichsgerichts* begründet ist.

Anm.: Die Einschränkung in Ziff. 1c ist durch die Beseitigung des erweiterten Schöffengerichts durch die NotVO vom 14. Juni 1932 Kap. 1, Art. 1 § 1 Ziff. 3 (abgedruckt nach § 24 GVG) gegenstandslos geworden. Jetzt ist das OLG in Strafsachen stets Revisionsinstanz. Das folgt aus:

Kontrollratsgs. Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 Art. II Abs; 3:

Die Oberlandesgerichte entscheiden nicht in erster Instanz, sondern sind endgültige Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen; sie sind, soweit gesetzlich vorgesehen, für das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Strafsachen zuständig.

## Besetzung der Senate.

### § 122

(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) (*gegenstandslos*)